

SATZUNG

für den Verein

Dürener Ferienspaß 93 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Dürener Ferienspaß 93 e.V.“ mit dem Sitz in Düren. Der Verein soll in das Vereinsregister bei Amtsgericht Düren eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Ziel des Vereins ist, sich im Sinne der „Kinderfreundliche Stadt Düren“ für die Belange von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, insbesondere für den Fortbestand des Vater-Kind-Ferien camps, des Kinderferien camps und des Jugendferien camps am Dürener Badensee.

§ 3

Mietgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden, außerdem juristische Personen, welche den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jahresbeiträge sind bis zum 1.3. per Lastschriftverfahren für das jeweilige Kalenderjahr im voraus zu entrichten.

§ 6

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 - 1.1. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Verlesen und genehmigen der Niederschrift über die vorausgegangene Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Wahl der Kassenprüfer/innen.
 - 1.2. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt.
 - 1.3. Im Rahmen der beschlossenen Tagesordnung kann jedes anwesende Mitglied zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Über den Antrag wird unverzüglich entschieden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn die Mehrheit des Vorstandes bzw. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes oder des Grundes dies beantragen.
2. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter. Die Einberufung muß durch schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt nach erneuten Diskussion eine 2. Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitglieder-
-versammlung, die nur zu diesem Zweck auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der
Vereinsmitglieder zusammentritt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4
Wochen. Die Auflösung bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitglieder-
versammlung anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom
Protokollführer und mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unter-
zeichnen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem/der ersten Geschäftsführer/in
 - d) Dem/der Schriftführer/in
 - e) Dem/der Schatzmeister/in
 - f) und bis zu 12 Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die
stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist für sich
alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich nach
Absprache gegenseitig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl
ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand oder einzelne
Vorstandsmitglieder durch eine Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines
wichtigen Grundes mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen abberufen werden. In der gleichen
Mitgliederversammlung sind Neu- bzw. Ersatzwahlen vorgesehen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist
beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen
ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluß als nicht gefasst. Die Einberufung
des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Beschlüsse
des Vorstandes müssen protokolliert und von dem/der Schriftführer/in und
Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden.
6. Der Vorstand nach § 9 Abs. 2 muß die laufenden Geschäfte des Vereins unter
Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der
Vorstand einen kommissarischen Nachfolger aus dem Kreis der Vereins-
mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Mitglieder
sind schriftlich über das Ausscheiden des Vorstandmitgliedes und die Be-
nennung des kommissarischen Nachfolgers zu unterrichten.

8. Der/die Geschäftsführer/in besorgt mit dem/der Schatzmeister/in alle Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer/innen und einen/eine Ersatzprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer/innen erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muß die Ladung der Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.

§ 12

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Vereine, die diese Mittel wiederum ausschließlich und unmittelbar für eine gemeinnützige Förderung von Kindern und Jugendlichen verwenden.

Die Vereine werden durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluß benannt.

Gleiches gilt für die Vermögensanteile.